

Verkündungsblatt 07/2023

28.04.2023

Inhaltsübersicht

Fakultät Bauen und Erhalten 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge
Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen 2

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit 5

Richtlinie für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik,
Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik
sowie Medizintechnik 5

Prüfungsordnung Berufspraktische Module im Bachelorstudiengang
Orthobionik (Besonderer Teil 2) 10

Fakultät Ressourcenmanagement 32

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie (Besonderer Teil) 32

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 15. März 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 28. März 2023 vom Präsidium und am 19. April 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 26. April 2023 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. April 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Architektur sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Das Erfordernis eines Vorpraktikums nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für den Zugang in höhere Fachsemester. Näheres regeln die Praktikumsordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen des Bachelorstudienganges Architektur vorläufig zugangsberechtigt, die mindestens vier Wochen Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über die restlichen vier Wochen Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden. Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen vorläufig zugangsberechtigt, die mindestens sechs Wochen Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über die restlichen vier Wochen Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist den Praktikumsordnungen zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - Lebenslauf,
 - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
- $$V = 0,6 \cdot N + 0,25 \cdot M + 0,15 \cdot D$$
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden und der/die Bewerber/in dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Richtlinie für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien,
Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie
Medizintechnik**

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Die nachfolgende Richtlinie für das Vorpraktikum als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik vom 10. November 2017 in der Fassung vom 12. April 2023 tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 12. April 2023 und Genehmigung des Präsidiums vom 25. April 2023 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. April 2023.

Inhaltsübersicht

1 Ziele der praktischen Tätigkeit2

2 Dauer der praktischen Tätigkeit2

3 Zeitpunkt der praktischen Tätigkeit2

4 Gestaltung der praktischen Tätigkeit2

5 Rechtliche Stellung und Versicherung2

6 Nachweis der praktischen Tätigkeit2

7 Abweichende Regelungen2

8 Inkrafttreten2

Anlage 1: Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster)3

Anlage 2: Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule5

1 Ziele der praktischen Tätigkeit

Die (künftigen) Studierenden sollen als Vorbereitung auf das Studium

- handwerkliche und industrielle Untersuchungs- und Fertigungsmethoden,
 - wichtige Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden sowie
 - die Organisation von Betrieb und/oder Institution
- kennenlernen.

2 Dauer der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dauert acht Wochen in Vollzeit. Bei einem Teilzeitpraktikum ist die Dauer entsprechend zu verlängern.

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf der Studiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik wird für den jeweiligen Studiengang anerkannt. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem Studiengang entsprechendes Praktikum wird ebenfalls anerkannt.

3 Zeitpunkt der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, andernfalls ist sie bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

4 Gestaltung der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit soll möglichst in technischen oder technikhnen Betrieben bzw. Institutionen durchgeführt werden. Wünschenswert sind praktische Tätigkeiten, die dem jeweiligen Studiengang fachlich zugeordnet werden können sowie das Kennenlernen typischer betrieblicher Abläufe.

5 Rechtliche Stellung und Versicherung

Die*Der Praktikant*in steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum regelt. Die Anwendung des von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mustervertrages (vgl. Anlage 1) wird empfohlen. Die*Der Praktikant*in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zum Nachweis der fachbezogenen praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Institution erforderlich, woraus der Zeitraum und die Art der Tätigkeit hervorgehen (vgl. Anlage 2). Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann – nach eingehender Prüfung des Einzelfalles – eine Anerkennung der praktischen Tätigkeit ganz oder teilweise versagt werden.

7 Abweichende Regelungen

Für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster)

Zwischen der Firma/Institution _____ als Praktikumsstelle

und (Name) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaf t in _____

und ggf. der*dem gesetzlichen Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik nachstehender Vertrag geschlossen:

1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum über _____ Wochen dauert vom _____ bis zum _____

2 Pflichten der Praxisstelle

Die Firma/Institution übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten einzuweisen,
- ihr*ihm eine*n Betreuer*in zuzuordnen,
- den Wissensstand der Praktikantin bzw. des Praktikanten zu überprüfen,
- ihr*ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen, nach Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen.

3 Pflichten der Praktikumsabsolvierenden

Die*Der Praktikant*in verpflichtet sich,

- die angebotenen praktischen Tätigkeiten wahrzunehmen,
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums gegeben werden,
- die Ordnung in der Firma/Institution und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle die Firma/Institution unverzüglich zu benachrichtigen und
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Anlage 2

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

(Name) _____

geboren am _____ in _____ hat

bei der Firma/Institution _____

in der Zeit vom _____ bis _____

eine fachbezogene praktische Tätigkeit nach den Richtlinien der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen für das Vorpraktikum durchgeführt.

Fehltage während des Praktikums:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit wegen _____

Das Praktikum erfolgte in folgenden Arbeitsbereichen:

Bewertung:

 (Ort, Datum)

 (Name und Unterschrift Betreuer*in)

 (Firmenstempel)

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung Berufspraktische Module im Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 2)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 12. April 2023 die Prüfungsordnung Besonderer Teil 2 für die berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik beschlossen. Die Ordnung wurde am 25. April 2023 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. April 2023.

Inhaltsübersicht

I Praktische Prüfungen in den berufspraktischen Modulen	2
§ 1 Praktische Prüfungsleistungen „Medienprodukte“	2
II Studienintegrierte Praxisphase	2
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphase.....	2
§ 3 Struktur und Einbettung der Praxisphase.....	3
§ 4 Praktikumeinrichtungen	3
§ 5 Versicherung während der Praxisphase	3
§ 6 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigung	3
§ 7 Ausfallzeiten und Unterstützung	4
§ 8 Praktikumsbericht.....	4
§ 9 Auslandspraktika	4
III Berufspraktische Abschlussprüfungen	5
§ 10 Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Auswahl des Betriebes	5
§ 11 Zulassung und Ablauf	5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	7
Anlage 1: Allgemeingültige Bewertungskriterien für die Medienprodukte im Bachelorstudiengang Orthobionik (Modul 5001–5005)	8
Anlage 2: Praktikumsvereinbarung für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster)	9
Anlage 3: Praktikumsvertrag für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster)	11
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung der Hochschule (Muster)	14
Anlage 5: Versorgungsantrag als Antrag zur Zulassung zu den Berufspraktischen Abschlussprüfungen (Modul 5006) im Bachelorstudiengang Orthobionik	15
Anlage 6: Regelungen für die Präsentation der Prüfungsstücke vor den Prüfenden sowie Bewertungskriterien für das Bestehen der praktischen Abschlussprüfungen	22

I Praktische Prüfungen in den Berufspraktischen Modulen

§ 1 Praktische Prüfungsleistungen „Medienprodukte“

- (1) Im Modulplan des Bachelorstudiengangs Orthobionik sind insgesamt 15 praktische Prüfungen als Medienprodukte in den berufspraktischen Modulen 5001–5006 integriert. Die prüfungsrechtlichen Vorgaben für die berufspraktischen Abschlussprüfungen im Modul 5006 orientieren sich an der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädie- und Bandagistenhandwerks (OrthBandMstrV 1994 in der jeweils gültigen Fassung). Näheres regelt Abschnitt III dieser Ordnung.
- (2) Bei der Bewertung der Medienprodukte in Modul 5001–5005 müssen sowohl der Herstellungsprozess als auch die Präsentation nach den Bewertungskriterien (Anlage 1) insgesamt jeweils mit mindestens 4,0 bewertet sein. Ist ein Teil mit nicht ausreichend bewertet worden, kann dieser Teil einmalig wiederholt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen Medienprodukte werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit abgelegt, unter Umständen auch in den Blockwochen für die Praxislehre in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Das aufsichtsführende Personal kann die technische Prüfungsleistung aufgrund des dringenden Verdachts einer Erkrankung der*des Studierenden abbrechen. Damit gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

II Studienintegrierte Praxisphase

§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung in Ergänzung zu den berufspraktischen Anwendungsmodulen I–V durch eine studienintegrierte Praxisphase im siebten Semester impliziert. Diese umfasst 16 Wochen in einer orthopädiotechnischen Werkstatt oder einem Sanitätshaus der Branche, somit einen Umfang von 640 Stunden zuzüglich einer begleitenden Supervision der praktischen Studienzeit mit 30 Stunden.
- (2) In der studienintegrierten Praxisphase sollen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse zur zweckmäßigen Versorgung von Patient*innen bzw. Anwender*innen mit orthopädiotechnischen Hilfsmitteln (Orthesen sowie Prothesen) in der Praxis der Orthopädiotechnik erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren und sich begleitend in die Praxis der orthopädiotechnischen Versorgung und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle orthopädiotechnische Praxis, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielt die Praxisphase insbesondere darauf ab, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Orthobioniker*in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen fachtheoretischen sowie fachpraktischen Kenntnisse, reale Patient*innenversorgungen verschiedener Versorgungsziele gemäß rechtlicher Befugnisse zu begleiten oder sogar teilweise eigenständig durchzuführen. Somit sollen sie berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten und zugelassenen Versorgungseinrichtungen der Technischen Orthopädie.

§ 3 Struktur und Einbettung der Praxisphase

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase wird durch eine ausgewiesene Lehrveranstaltung „Praxissemester-vorbereitung“ im vierten Semester (Modul 5003) sowie eine begleitende Supervision der Praxisphase im siebten Semester vorbereitet, begleitet und nachbearbeitet.
- (2) Die Praxisphase erfolgt nach Absolvieren der berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik und gilt als Vorbereitung auf die berufspraktischen Abschlussprüfungen, welche sich zeitlich direkt an die Praxisphase anschließen. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der im Praxissemester erfahrenen Patient*innenversorgungen kann im achten Fachsemester im Modul Studienprojekt weiterverfolgt werden.

§ 4 Praktikumseinrichtungen

- (1) Die Praxisphase muss an orthopädietechnischen Versorgungsstandorten stattfinden. Als Praktikums-einrichtung müssen Versorgungsstandorte (Sanitätshäuser oder Orthopädietechnikwerkstätten) ge-wählt werden, welche individuelle Versorgungen im Bereich Prothetik und/oder Orthetik regelmäßig durchführen.
- (2) Die Gesamtdauer der Praxisphase (16 Wochen) kann in einer oder auch in zwei unterschiedlichen Prak-tikumseinrichtungen mit je acht Wochen Dauer stattfinden. Eine abweichende Aufteilung der Praxis-phase ist fachlich nicht sinnvoll und daher nicht gestattet.
- (3) Die Praktikums-einrichtung wählt geeignete Mitarbeitende für die Anleitung von Praktikant*innen aus. Die Anleitung erfolgt durch eine*n Meister*in des Orthopädietechnikhandwerks oder im internationa-len Umfeld eine*n CPO (Certified Prosthetist/Orthotist). In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleitende Personen nehmen eine Schlüsselfunktion ein, da sie Rollenbilder hinsichtlich der Berufsidentität darstellen. Sie führen regel-mäßige Anleitungsgespräche mit den Praktikant*innen durch.
- (4) Die Studierenden suchen sich selbstständig geeignete Praktikumsstellen, die die fachlichen Anfor-derungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Für das Praxissemester muss der Praktikumsvertrag mit dem Ausbil-dungsplan der Hochschule spätestens vier Wochen vor Beginn des Praxissemesters zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Auslandspraktika. Die*Der Praktikumsbeauftragte bietet dazu in-dividuelle Beratung an.

§ 5 Versicherung während der Praxisphase

Praktika sind in der Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie in der überwie-genden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des Trägers bzw. der Trägerin der Praktikums-einrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums vom Praktikumsunternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigung

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist mit der durchführenden Praktikums-einrichtung eine Praktikumsvereinbarung zu schließen (Anlage 2).
- (2) Für das Praxissemester ist mit der Praktikums-einrichtung ein Praktikumsvertrag abzuschließen (Anlage 3). Dieser bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Prüfungsverwaltung, insbesondere zur Si-cherstellung der Ausbildungsziele des Praktikums.

- (3) Für die Praxisphase ist von der Praktikumeinrichtung eine gesonderte Praktikumsbescheinigung (Anlage 4) auszustellen, welche Aufgabenbereiche, die Ausbildungsinhalte und -ziele des Praktikanten oder der Praktikantin benennt und den Umfang der Praktikumszeit von mindestens 640 Stunden sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist von der Praktikumsstelle zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvereinbarung bzw. -vertrag erreicht worden sind.
- (4) Die Praktikumsbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

§ 7 Ausfallzeiten und Unterstützung

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Wird eine studienintegrierte Praxisphase durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, sind die Hochschule und die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen.
- (3) Studierende werden durch die*den Praktikumsbeauftragte*n des Bachelorstudiengangs Orthobionik sowie durch die Modulverantwortlichen und Lehrenden beratend unterstützt.

§ 8 Praktikumsbericht

Begleitend zur Praxisphase ist ein Praktikumsbericht/Praxisbericht anzufertigen und nach Beendigung bei der Prüfungsverwaltung einzureichen (Abgabetermine werden von der Prüfungsverwaltung bekanntgegeben). Der Bericht soll die Studierenden in die Lage versetzen, das Praktikum zu reflektieren und Theorie und Praxis zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung des Praktikumsunternehmens, bei dem das Praktikum absolviert wurde;
- das generelle oder individuell definierte Praktikumsziel;
- eine Beschreibung der während der berufspraktischen Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben;
- eine theoriegeleitete Reflektion der im Praktikum/in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundene Frage- und Problemstellungen;
- eine schriftliche Darstellung der in der beruflichen Praxis erworbenen praktischen Fähigkeiten und des theoretischen und praktischen Erfahrungswissens.

§ 9 Auslandspraktika

- (1) Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Auslandspraktikums entsprechen denen der Praxisphase im Inland. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 muss die internationale anleitende Person eine spezialisierte Fachkraft entsprechend der Zertifizierungen der Internationalen Gesellschaft für Orthetik und Prothetik (ISPO)-Certified Prosthetist/Orthotist sein.
- (2) Der Praktikumsvertrag und die Praktikumsbescheinigung sind der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem Land durchgeführt wird, in dem Deutsch nicht Amtssprache ist.
- (3) Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die*der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs und das Akademische Auslandsamt.

III Berufspraktische Abschlussprüfungen

§ 10 Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Auswahl des Betriebes

- (1) Die im siebten Semester vorgesehenen berufspraktischen Abschlussprüfungen des Bachelorstudiengangs Orthobionik (Modul 5006) sind für die Berufsanerkennung, d. h. für den Nachweis der fachlichen sowie praktischen Kompetenzen zur eigenständigen Versorgung von Patient*innen mit orthopädiotechnischen Hilfsmitteln wie Orthesen und Prothesen notwendig. Die prüfungsrechtlichen Vorgaben für die Abschlussprüfungen in der Orthetik sowie Prothetik orientieren sich an den Vorgaben für die Meisterprüfungsstücke als Teil I der Meisterprüfung (Abschnitt 2, § 3 OrthBandMstrV 1994).
- (2) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich ein Sanitätshaus/eine Orthopädietechnikwerkstatt für die Anfertigung der Prüfungsstücke und regeln alle notwendigen Rahmenbedingungen für den Anfertigungszeitraum. Eine Besorgnis der Befähigung hinsichtlich der Auswahl des Betriebes sollte ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Studierenden verantwortlich für die Patient*innensuche, Organisation einer aufsichtführenden Schaumeisterin bzw. eines aufsichtführenden Schaumeisters (am Anfertigungsort beschäftigte*r Meister*in des Orthopädietechnikhandwerks), Erarbeitung eines vollständigen Versorgungskonzeptes, die eigenständige Anfertigung der Hilfsmittel sowie die Vorstellung der Hilfsmittel vor den Prüfenden der Hochschule.

§ 11 Zulassung und Ablauf

- (1) Zur Zulassung zu den berufspraktischen Abschlussprüfungen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Prüfungsverwaltung zu stellen. Der Antrag beinhaltet eine vollständige, schriftlich formulierte Versorgungsplanung mit Krankheitsbeschreibung, Beschreibung der therapeutischen Zweckmäßigkeit der geplanten Versorgung (Versorgungskonzept), einen zeitlichen Ablaufplan (mit Datum und Uhrzeit) für die einzelnen Versorgungsschritte, eine Vorkalkulation und eine technische (digitale oder analoge) Handskizze mit relevanten Kennzahlen (Werkstattzeichnung). Die Dokumente sind getrennt für die geplanten Versorgungen (Prothetik und Orthetik) in der Prüfungsverwaltung abzugeben (Abgabezeitpunkte für die geplanten Zeiträume für die berufspraktischen Abschlussprüfungen werden bekanntgegeben). Bei der Erstellung des Antrages sind die von der Hochschule gestellten Formulare zu verwenden (Anlage 5). Die Versorgungsanträge sind von den Prüfenden zu überprüfen und zu genehmigen. Die Studierenden erhalten von der Prüfungsverwaltung bei Vorliegen einer Bestätigung des Versorgungskonzeptes durch die Prüfenden eine Zulassung zur Prüfung. Das zur Zulassung benötigte Versorgungskonzept geht nicht in die Bewertung der Prüfung ein.
- (2) Krankheitszeiten der Studierenden und/oder der Patient*innen oder Verhinderungen aus sonstigen triftigen Gründen während der praktischen Bearbeitungszeit sind der Prüfungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen und es sind entsprechende Nachweise (ärztliche Bescheinigung) beizufügen. Für die Dauer der Fehlzeit wird das dementsprechende Prüfungsstück unter Obacht der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters in Verwahrung genommen bis der*die Patient*in bzw. Studierende wieder einsatzbereit ist.
- (3) Mit ihrem Antrag auf Zulassung bestätigen die Studierenden, dass die Prüfungsstücke nur mit rechtlich zugelassenen Struktur- und Funktionsteilen an den jeweiligen Patient*innen in Einsatz gebracht werden. Abweichungen von zugelassenen Struktur- und Funktionsteilen müssen den Prüfenden am Prüfungstag durch eine Sonderfreigabe des jeweiligen herstellenden Unternehmens für das entsprechende orthopädietechnische Passteil schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Zur Präsentation der Prüfungsstücke vor den Prüfenden ist der*die Patient*in mitzubringen. Andernfalls kann die Prüfung nicht stattfinden. Bei Erkrankung bzw. Verhinderung der Patientin bzw. des Patienten und/oder Studierenden oder aus sonstigen triftigen Gründen am Präsentationstag ist dies un-

verzüglich bei der Prüfungsverwaltung schriftlich anzuzeigen und Nachweise beizufügen. Ein Nachholprüfungstermin für die Präsentationsleistung wird von der Prüfungsverwaltung individuell festgelegt.

- (5) Beide Prüfungsstücke sind am Prüfungstag mitzubringen und müssen an der Patientin bzw dem Patienten präsentiert werden. Bei Nicht-Vorliegen der Prüfungsstücke kann die Prüfung nicht stattfinden. Weiterhin ist eine freie Endkalkulation, eine Versorgungsdokumentation inkl. Versorgungsprotokoll nach den gesetzlichen Vorschriften (MDR) mit Fotos vom Herstellungsprozess, eine technische Zeichnung des Hilfsmittels sowie die eidesstattliche Erklärung der*des Studierenden sowie der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters über die eigenständige Anfertigung mitzubringen. Wesentliche Zwischenprodukte (prothetische Testschäfte, Interimsversorgungen etc.) können von der*dem Studierenden zur Präsentation mitgebracht werden um die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung zu untermauern. Die technische Zeichnung der Meisterstücke muss maßstabsgetreu für beide Prüfungsstücke separat angefertigt und abgegeben werden. Die Zeichnungen können analog oder digital in jeweils zwei Ansichten mit Normschriftfeld mind. in DIN A3-Größe angefertigt werden.
- (6) In Anlehnung an die Vorgaben der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädietechnikhandwerks sowie der Anforderungen für die internationale Zertifizierung des Bachelorstudiengangs Orthobionik (durch die ISPO-Internationale Gesellschaft für Prothetik und Orthetik) sind die folgenden Versorgungsniveaus als Versorgungsziele für die praktischen Abschlussprüfungen zugelassen:
- aus dem Bereich Orthetik:
 - a) eine Ganzbeinorthese
 - b) eine Rumpforthese zur Skoliosebehandlung (Korsett)
 - c) eine Orthoprothese (Hilfsmittel, welches sowohl orthetische als auch prothetische Konstruktionsmerkmale aufweist)
 - d) eine funktionelle individuelle Unterschenkelorthese bei Parese oder Plegie der unteren Extremität, die eine Stand- und Gangunsicherheit erzeugt
 - aus dem Bereich Prothetik:
 - a) eine Oberschenkelprothese
 - b) eine Hüftexartikulationsprothese
 - c) Doppelseitige Unterschenkelprothesenversorgung
 - d) Knieexartikulationsprothese
 - e) aktive Armprothese als Eigenkraftprothese
 - f) aktive Armprothese als Fremdkraftprothese
 - g) eine aktive Armprothese als Hybridversorgung
- (7) Aus sicherheitsrechtlichen Gründen ist die Versorgung von Patient*innen unter Einsatz von elektronisch gesteuerten orthopädietechnischen Passteilen nur im Beisein einer Schaumeisterin bzw. eines Schaumeisters gestattet, welche*r für diese Art der Passteile von der Industrie vollständig zertifiziert ist. Weiterhin muss die*der Studierende mindestens das Basisseminar zur Versorgung mit derartigen Passteilen bei der Industrie belegt haben.
- (8) Die Studierenden müssen gegenüber der Prüfungsverwaltung eine*n Orthopädietechnikmeister*in mit Kontaktdaten schriftlich benennen, welche*r am Anfertigungsort der Prüfungsstücke beschäftigt ist und den Arbeitsverlauf dokumentiert. Der Prüfungsverwaltung der Hochschule muss am Prüfungstag eine eidesstattliche Erklärung der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters über die eigenständig abgelegte Prüfungsleistung für beide Prüfungsstücke vorliegen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Erbringung dieser Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung liegt bei den Studierenden.
- (9) Die Abnahme der Prüfung und Bewertung erfolgt durch:
- eine*n Vertreter*in des Meisterprüfungsausschusses
 - ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Studienganges Orthobionik und
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Studienganges Orthobionik
- Für die Bewertung findet § 21 MPVerfV entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfungsleistungen werden von den drei Prüfenden jeweils bewertet, sodann werden die Einzelbewertungen einvernehmlich

zu einer abschließenden Bewertung zusammengeführt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine einvernehmliche Bewertung vereinbaren, wird die abschließende Bewertung durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

- (10) Die Hochschule übernimmt die entstehenden Kosten für die Erstprüfung, darunter sind zu fassen: alle am Anfertigungsort anfallenden Materialkosten, Leihkosten für orthopädietechnische Passteile sowie Kosten für die Patientin bzw. den Patienten am Präsentationstag (Stundenlohn für die Anwesenheit der Patientin bzw. des Patienten am Präsentationstag). Die entstehenden Kosten für eine Nachholprüfung müssen von den Studierenden getragen werden.
- (11) Die Präsentation der praktischen Arbeiten hat pro Arbeit eine Dauer von i.d.R. 30 Minuten. Der Ablauf der Präsentation sowie allgemeine Bewertungskriterien der Prüfungsstücke sind in Anlage 6 aufgelistet.
- (12) Das Prüfungsstück wird mit ungenügend bewertet, wenn keine ausreichende Wirkweise des orthopädietechnischen Hilfsmittels gegeben ist oder die Sicherheit der Patientin bzw. des Patienten durch das angefertigte Hilfsmittel am Prüfungstag oder im häuslichen Umfeld gefährdet ist (Anlage 6).

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 begonnen haben.

Anlage 1: Allgemeingültige Bewertungskriterien für die Medienprodukte im Bachelorstudiengang Orthobionik (Modul 5001–5005)

Im Folgenden sind allgemeine Bewertungskriterien für die Medienprodukte im Modul 5001–5005 aufgelistet. Diese werden gemäß dem vorgegebenen Versorgungsziel des anzufertigenden Hilfsmittels spezifiziert.

Bewertungskriterien praktische Ausführung/Herstellungsprozess

1. Fertigstellung des orthopädietechnischen Hilfsmittels gemäß Versorgungsziel (Voraussetzung für die weitere Benotung)
2. Sicherheitsrelevante Verarbeitung des Hilfsmittels zur Versorgung an der Patientin bzw. am Patienten
3. Ausreichende Stabilität sowie Überprüfung der Funktionsweise
4. Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Hygienemaßnahmen während der Anfertigungszeit
5. Patient*innenumgang während der Anamnese bzw. Anfertigungszeit

Bewertungskriterien Präsentation des angefertigten Medienproduktes

1. Vorstellung des hergestellten Hilfsmittels sowie aller erforderlichen Patient*innen- bzw. Proband*in- nendaten (Anamnese)
2. Darstellung der therapeutischen Zweckmäßigkeit sowie der Funktions- und Wirkweise des Hilfsmittels
3. Fachwissenschaftliche Kenntnisse der Anatomie, Pathologie sowie Biomechanik
4. Präsentationsweise/Selbstreflektion

Anlage 2: Praktikumsvereinbarung für die Praxisphase im Bachelorstudien- gang Orthobionik (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Orthobionik | Praktikumsvereinbarung
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Angaben zu den Partner*innen

Name Praktikant*in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation der anleitenden Person:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

1. Angaben zum Ablauf:

Praktikumszeitraum:	von: _____ bis: _____
Regelmäßige Arbeitszeit:	von: _____ bis: _____

2. Praktikumsziele und -inhalte nach Lernbereichen für den Praktikanten

Das Hauptziel des Bachelor-Studiengangs Orthobionik ist es, den Studierenden umfangreiche handwerkliche sowie fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse in der Patient*innenversorgung zu vermitteln und sie damit zur eigenständigen individuellen Patient*innenversorgung mit orthopädiotechnischen Hilfsmitteln zu befähigen. Die Praxisphase erfolgt nach Absolvieren der berufspraktischen Module im siebten Semester und gilt als Vorbereitung auf die berufspraktischen Abschlussprüfungen, welche sich zeitlich direkt an die Praxisphase anschließen. Als Praktikumsinhalte wird seitens der Hochschule die begleitende bzw. in ggf. Einzelschritten selbstständige Anfertigung und Versorgung der folgenden orthopädiotechnischen Hilfsmittel in der Praktikums einrichtung empfohlen, damit die fachpraktischen Kompetenzen weiter gefestigt werden können:

Empfohlene Praktikumsinhalte für die Praxisphase

Lehrbereich	Versorgungshöhe	Art der Versorgung
Orthetik	FO	Individuelle und vorkonfektionierte Einlagenmodelle (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
	AFO	Herstellung einer gelenklosen/gelenkigen individuellen AFO (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)

		Justierung/Anpassung und Einstellung einer AFO zur Optimierung der Statik und Dynamik
	KAFO	Konfektionierte KAFO, Individuelle KAFO/SCO/SSCO (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer KAFO/SCO/SSCO zur Optimierung der Statik und Dynamik
Prothetik	TT	US-Prothese in verschiedenen Schaffttechnologien mit und ohne Liner-Technik, aktive oder passive Unterdrucksysteme (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer US-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik
	Knieex	Prothesenschaft in verschiedenen Schaffttechnologien mit und ohne Liner-Technik und/oder aktive oder passive Unterdrucksysteme
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer Knieex-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik
	TF	OKB mit sitzbeinumfanggreifender/ramusumfanggreifende Schaffform (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer OS-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik

Möglichkeit für selbstständige Aufgaben bzw. (kleine) Projekte

--

3. Erwartungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten

Allgemeine Erwartungen:	
Übernahme konkreter Aufgaben:	

4. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikums-einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern, da er*sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikums-einrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

Ort/Datum:

Anleitende Person und Stempel der Einrichtung

Praktikant*in

Anlage 3: Praktikumsvertrag für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Orthobionik | Praktikumsvertrag
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Praktikumsvertrag zwischen:

Name der*des Studierenden:	
Matrikelnummer:	
Anschrift:	
Telefon/E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefon/E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben Studierende Mitglieder der HAWK mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für die Berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik an der HAWK geschlossen.
- (4) Eingeschlossen im Praktikum sind gesetzliche Feiertage.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner*innen

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. eine anleitende Person für das Praxissemester zu bestimmen.
2. einen von der anleitenden Person und der*dem Studierenden gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule vorzulegen.
3. die*den Studierende*n im o.g. Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden, von der anleitenden Person fachlich zu betreuen und im definierten Rhythmus Anleitungsgespräche zu führen.

4. der*dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
5. den von der*dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
6. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.

Der*Die Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen,
3. den Weisungen der Ausbildungsstelle und der anleitenden Person nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Praktikumsbericht nach der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein*ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütung

Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der*der Studierenden fallen.

Der*Die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.

§ 4 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht der*der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden. Näheres regelt § 7 der Prüfungsordnung Besonderer Teil 2 Berufspraktische Module.

§ 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der*dem jeweils anderen Vertragspartner*in vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (2) Die Hochschule ist von der*dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des Praxissemesters besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumsseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)

zu versichern, da er*sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikumeinrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der*die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Für ein Auslandspraktikum hat der*die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den*die Studierende*n einzuholen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Einrichtung

Unterschrift Studierende*r

Anlage 4 Praktikumsbescheinigung zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung der Hochschule (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
Orthobionik | Praktikumsbescheinigung
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Der*die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleitende Person: Qualifikation:	
Aufgabenbereiche und erreichte Ziele im Praktikum:	

Zeitraum

vom:		bis:	
Durchschnittliche Arbeitszeit von:		Stunden	
Anzahl der Stunden (insgesamt):		Stunden*	

*Insgesamt sind mindestens 640 Std., d.h. 16 Wochen, in Vollzeitätigkeit zu leisten. Das Praktikum kann mit vorheriger Genehmigung in zwei Praktika im Umfang von 320 Std. geteilt werden. Bei Teilung sind zwei Bescheinigungen einzureichen.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

Anlage 5: Versorgungsantrag als Antrag zur Zulassung zu den Berufspraktischen Abschlussprüfungen (Modul 5006) des Bachelorstudiengangs Orthobionik

(ACHTUNG: Es sind zwei separate Anträge für die praktischen Abschlussprüfungsstücke im Bereich Prothetik und Orthetik abzugeben)

Der*Die zu Prüfende hat vor der Anfertigung der Prüfungsstücke den Prüfenden einen schriftlichen Vorschlag des Versorgungskonzeptes vorzulegen. Der Vorschlag beinhaltet den Antrag auf Zulassung, eine ausreichende Beschreibung der therapeutischen Zweckmäßigkeit, eine klinische Befunderhebung/Anamnese, eine freie Kalkulation des Hilfsmittels sowie eine technische Zeichnung als Werkstattsskizze (Din A4).

Vor- und Nachname PLZ/Wohnort Datum

Geboren am: _____ geboren in: _____

Heimatanschrift: _____

Handynummer: _____

Versorgungskonzept für die praktischen Abschlussprüfungsstücke

Zur Genehmigung aus dem Bereich **Orthesen/Prothesen** (*nicht vorhandenes streichen*) schlage ich folgendes Hilfsmittel für folgende Patientin bzw. folgenden Patienten vor:

Hilfsmittel:

Bezeichnung: _____

Patient*innendaten:

Name: _____

Indikation: _____

Zu versorgende Körperseite: _____

Alter: _____

Patient*innengewicht: _____

Körpergröße: _____

Vorgeschlagene Versorgung (mit Konstruktionsmerkmalen):

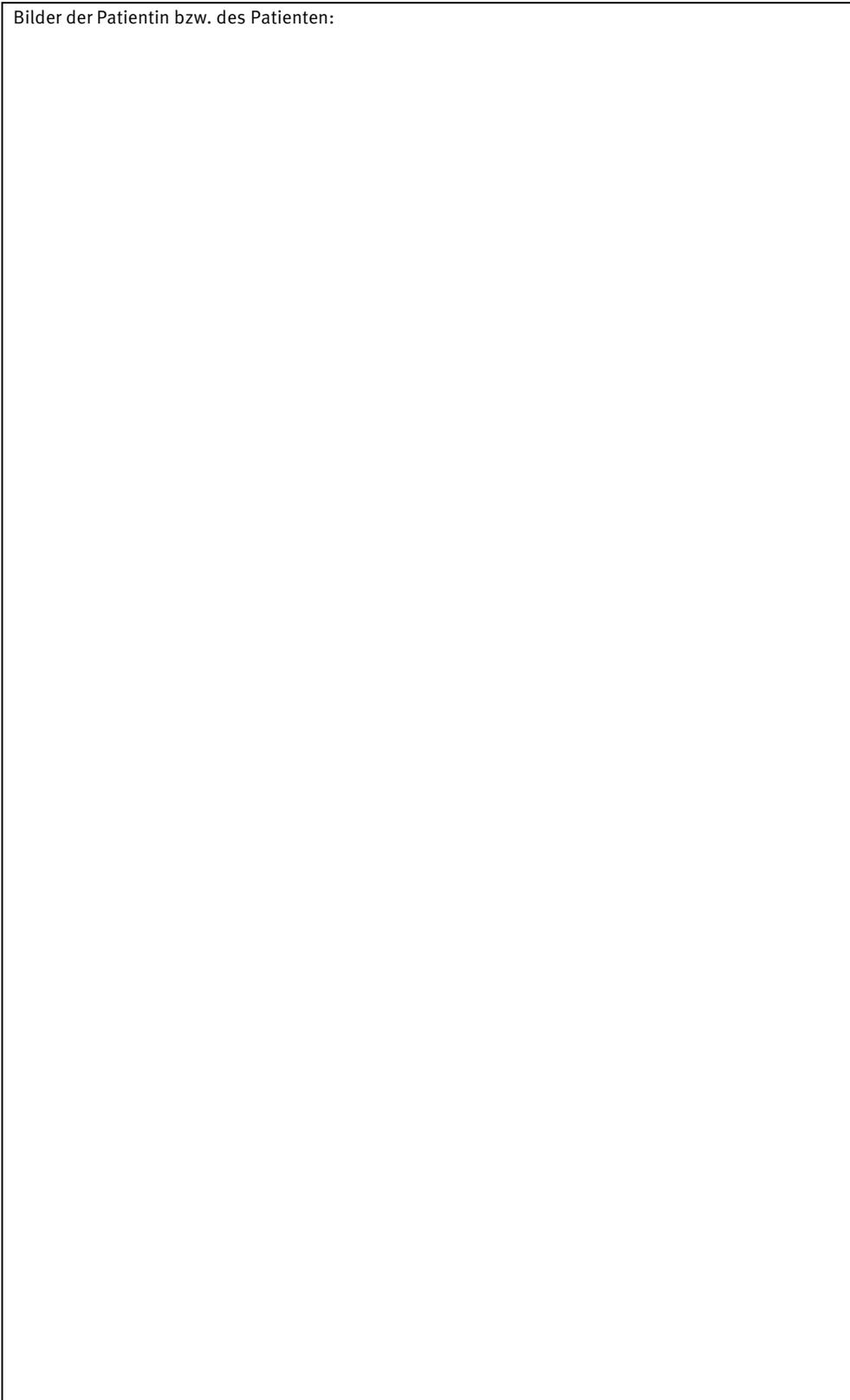
<p>Allgemeine Hilfsmittelbeschreibung:</p>
<p>Konstruktionsmerkmale/Passteilenauswahl des Hilfsmittels:</p>

Handskizze mit allen relevanten Maßangaben:



Krankheitsbeschreibung und Erklärung über die therapeutische Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme, zuzüglich des Anamnesebogens und detailliertem Bildmaterial:

Bilder der Patientin bzw. des Patienten:



Folgende Serien bzw. Passteile werden für die Versorgung eingesetzt:

Die Prüfungsstücke für die berufspraktischen Abschlussprüfungen werden in der folgenden Werkstatt angefertigt:

_____	_____
Firmenname	Firmenanschrift
_____	_____
Telefon	Telefax
_____	_____
Innungsbereich	Handwerkskammer

Zeitraum der geplanten Anfertigung	

Als Schaumeister*in schlage ich vor:

_____	_____
Name	Anschrift
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail-Adresse

Hiermit bitte ich um Genehmigung des vorgeschlagenen Versorgungskonzeptes für die Endanfertigungsstücke

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der*des zu Prüfenden

Die vorgeschlagene Meisterprüfungsarbeit wurde genehmigt / nicht genehmigt

_____	_____
Ort, Datum	Genehmigungsvermerk der Prüfenden

Zeitlicher Ablaufplan für den Herstellungsprozess:

Änderungen sind sofort per E-Mail der Prüfungsverwaltung mitzuteilen.

Herstellungsprozess	Ort	Datum und Uhrzeit
Anamnese		
Gipsmaßnahme		
Gipsmodellierung		
Herstellung der Probeorthese		
Anprobe der Testorthese		
Anprobe der Testorthese		
Herstellung des definitiven Hilfsmittel		
Abgabe des definitiven Hilfsmittel		
Sonstiges		
Sonstiges		

Anlage 6: Vorgaben für die Präsentation der Prüfungsstücke vor den Prüfenden sowie Bewertungskriterien für das Bestehen der praktischen Abschlussprüfungen

1. Vorgaben für die Präsentation der Prüfungsstücke vor den Prüfenden

In Teil 1 findet eine Patient*innenvorstellung seitens der*des Studierenden statt. Diese Patient*innenvorstellung beinhaltet einen Vortrag per PowerPoint, welcher in Stichpunkten die wesentlichen Punkte zur Patientin bzw. zum Patienten und des Versorgungskonzeptes wiedergibt. Die zeitliche Richtlinie für den PowerPoint-Vortrag beträgt zehn Minuten

In Teil 2 sollen die klinischen Befunde sowie Aspekte im Stand und in der Bewegung an der Patientin bzw. am Patienten am Tag der Prüfung selbstständig erläutert werden.

Folgende Inhalte sind verpflichtend in Teil 1 und 2 anzugeben:

- Vorstellung der Probandin bzw. des Probanden mit der entsprechenden Indikation und den erhobenen Daten aus der klinischen Befunderhebung und dessen Vorversorgung
- Ziel und therapeutische Zweckmäßigkeit der Versorgung
- Darstellung der Bestandteile und des Zuschnittes des Hilfsmittels
- Darstellung und Beschreibung der Funktions- und Wirkungsweise des Hilfsmittels
- Beschreibung der Ist-Situation in der Statik mittels LASAR-Posture
- Beschreibung der Dynamik unter Verwendung des hergestellten Hilfsmittels
- Pflegehinweise/Anwenderhinweise für die Patientin bzw. den Patienten
- Kurze Darstellung wichtiger Arbeitsschritte im Herstellungsprozess
- Kurze Selbstreflexion des Herstellungsprozesses

Die eigenständige Präsentationsdauer für den Teil 1 und 2 sollte max. 30 Minuten nicht überschreiten. Anschließend an den Teil 2 werden die Prüfer*innen eine Bewertung des Anfertigungsstückes an der Patientin bzw. am Patienten vornehmen und stellen der*dem zu Prüfenden Fragen zum Herstellungsprozess, den Entscheidungen zur Vorgehensweise bei der Fertigung, der Passteilauswahl und deren Auswirkungen auf die Patientin bzw. den Patienten, der Anpassung des Hilfsmittels an die Patientin bzw. den Patienten sowie zur möglichen Abgabe der Versorgung. (zehn Minuten)

In Teil 3 stellen die Prüfenden in den letzten 20 Minuten Fragen zu fachtheoretischen Lehrinhalten aus den Fachwissenschaften Biomechanik, Medizin und Technik.

2. Bewertungskriterien (Mindestvoraussetzungen) für das Bestehen der berufspraktischen Abschlussprüfungen (Prüfungsstück und Präsentation)

1. Das Prüfungsstück im Fachbereich Orthetik sowie im Fachbereich Prothetik wird als ungenügend bewertet, wenn:
 - keine sichere Funktionsweise der Versorgung (statisch und dynamisch) und damit ein Verletzungsrisiko bei der Patientin/Anwenderin bzw. dem Patienten/Anwender während der Prüfungszeit am Prüfungsort und im möglichen Einsatzgebiet (Badeversorgung, häusliches Umfeld) vorliegt
 - keine funktionelle Wirkungsweise gegeben ist durch z. B. nicht ausreichende Passform
 - eine nicht indikations- und/oder anwendungsgerechte Passteilauswahl bzw. Wirkprinzip verwendet bzw. realisiert wurde.
2. Die Präsentation wird als ungenügend bewertet, wenn:
 - keine ausreichenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen Biomechanik und Medizin vorliegen
 - keine ausreichende Darstellung des Hilfsmittelkonzeptes erfolgt ist.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie (Besonderer Teil)

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 19. April 2023 die Ordnung über den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie beschlossen. Die Ordnung wurde am 25. April 2023 gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. April 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Hochschulgrad und Zeugnis	2
§ 2 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 3 Prüfungen	2
§ 4 Masterarbeit und Kolloquium	2
§ 5 Inkrafttreten	2
Anlage 1: Module/Workload	3
Anlage 2: Masterurkunde	4
Anlage 3: Masterzeugnis	5
Anlage 4: Diploma Supplement.....	7

§ 1 Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Ressourcenmanagement verleiht die Hochschule den Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Ein Muster des Masterzeugnisses enthält Anlage 3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden ein englisches Diploma Supplement der aktuellen HRK-Vorlage entsprechend ausgehändigt (Anlage 4).

§ 2 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium setzt sich aus 15 Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen, die in Anlage 1 inklusive Angaben der kalkulierten Workload dargestellt sind.

§ 3 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).
- (2) Innerhalb des Studiums wählen die Studierenden im Umfang von zwölf Credits Wahlpflichtveranstaltungen (Module BPM9 und BPM13). Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen legt die Prüfungskommission fest. Auf Antrag können auch andere Lehrveranstaltungen der HAWK oder anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodul absolviert werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Studiengangs und des Arbeitsaufwandes (Credits).
- (3) Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den Noten für die einzelnen Module, die entsprechend der Leistungspunkte gewichtet werden.

§ 4 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Modul BPM 15) beträgt vier Monate.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 Credits nachgewiesen hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, beizufügen.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Module BPM 1 bis 14 erfolgreich absolviert und den schriftlichen Teil der Masterarbeit (Modul BPM 15) vorläufig bestanden hat.
- (5) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt werden, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 begonnen haben.

Anlage 1: Module / Workload

Modul-Nr.	Modulname	Credits/Semester				Workload	Prüfungsart
		1	2	3	4		
BPM1	Multifunktionale Waldbewirtschaftung und innovative Waldprodukte	6				180	PA/R
BPM2	Erfassung von Ökosystemleistungen und Ökobilanzen	6				180	K2
BPM3	Management- und Entscheidungsmethoden	6				180	K2
BPM4	Datenmanagement und -auswertung	6				180	K2/BÜ/M
BPM5	Innovative, robotergestützte Technologien in der Waldbewirtschaftung	6				180	K2/BÜ/PA
BPM6	Störungsökologie und Stresstoleranz von Bäumen		6			180	K2/PA/LB
BPM7	Ökosystemleistungen als Grundlage forstlicher Bioökonomie		6			180	PA/PR
BPM8	Risikomanagement und Katastrophenschutz		6			180	PA
BPM9	<i>Wahlpflicht</i> (diverse)		6			180	indiv.
BPM10	Sensorbasiertes Monitoring von Waldökosystemen		6			180	PA/R/BÜ
BPM11	Wiederherstellung von Erhaltung von Waldökosystemen			6		180	PA/R
BPM12	Innovationspolitik und Transformationsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene			6		180	K2
BPM13	<i>Wahlpflicht</i> (diverse)			6		180	indiv.
BPM14	Projektphase			12		360	PA
BPM15	Masterthesis und Kolloquium				30	900	AA

Erläuterung der Prüfungsformen

Abkürzung	Bezeichnung
indiv.	je nach Modulbeschreibung
BÜ	Berufspraktische Übung
LB	Laborbericht
K2	zweistündige Klausur
M	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PR	Präsentation
R	Referat
AA	Abschlussarbeit mit Kolloquium
/	oder (Prüfungsform wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

Anlage 2: Masterurkunde (Muster)

MASTERURKUNDE

Die HAWK
 Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde/Göttingen
 Fakultät Ressourcenmanagement

verleiht mit dieser Urkunde

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
 «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Master of Science**
 abgekürzt M. Sc.,
 nachdem die Abschlussprüfung im Studiengang

**Waldökosystemmanagement und
 Forstliche Bioökonomie**

bestanden wurde.

«Ort» «Datum»

«Dekan*in»

«Studiendekan*in»

Anlage 3: Masterzeugnis (Muster)

MASTERZEUGNIS

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
 «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
 hat die Masterprüfung im Studiengang
**Waldökosystemmanagement und
 Forstliche Bioökonomie**
 der **Ressourcenmanagement** in Göttingen
 bestanden.

Thema der Masterthesis:

	Credits	Note
Gesamtbewertung	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten gemäß Anlage zum Masterzeugnis.

«Ort», den «PruefDatum»

«Studiendekan*in»

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

1.1	Family name(s)	Nachname	1.2	First name(s)	Vorname
1.3	Date of birth	oo.oo.oooo	1.4	Student ID Number or code	oooooo

2. Information identifying the qualification

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Master of Science– M.Sc. Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Forest Ecosystem Management and Forest Bioeconomy
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Ressourcenmanagement (Department of Resource Management)
Studiengang Waldökosystemmanagement und Forstliche Bioökonomie
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Name and status of institution administering studies (in original language)
[as above]
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. Information on the level and duration of the qualification

- 3.1 Level of the qualification
Master programme, graduate, second degree, by research with thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Two years, 4 semesters, 120 ECTS
- 3.3 Access requirement(s)
Bachelor or Diploma degree in Forestry/Forest Sciences, Forest Ecosystem Management.

4. Information on the programme completed and the results obtained

- 4.1 Mode of Study

Full Time Study

In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.

4.2 Programme learning outcomes

The postgraduate programme supports the development of problem-solving and evidence-based skills, research methodological skills, epistemic understanding and actor-oriented thinking. The modular teaching units provide insights into different knowledge domains in order to acquire cross-sectional competences.

Based on in-depth knowledge of disturbance ecology and stress tolerance of trees, the graduates of the study programme have the competence to record and evaluate ecosystem services of forests and their changes. They are able to manage forests in such a way that the ecosystem services of the forest are maintained in the best possible way even under the conditions of climate change. They are able to plan, implement, evaluate and further develop forest management measures that counteract biodiversity losses and take into account increased social demands on the forest. To this end, you will be able to plan the use of sensor- and robot-supported technology for the monitoring and management of forests, analyse generated data and critically reflect on their significance. They act as competent innovation, transformation and risk managers. They conceptualise projects and moderate processes. They also represent their area of responsibility to a critical public, the media and political decision-makers.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Please refer to the Certificate (Masterzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading system and , if available, grade distribution table

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Statistical distribution of grades: **grading table**

4.5 Overall classification of the qualification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Certificate (Masterzeugnis).

When there are no marks given, not enough results are available yet to determine ECTS-grades.

5. Information on the function of the qualification

5.1 Access to further study

The degree entitles its holder to apply for admission for a doctoral thesis according to the regulations covering doctoral programmes, respectively.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The degree entitles its holder to the legally protected professional title Master of Science and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional information

6.1 Additional information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Further information sources

www.hawk.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree

(Masterurkunde)

00.00.0000

Certificate (Masterzeugnis)

00.00.0000

Transcript of Records dated from

Certification Date:

00.00.0000

(Official Seal / Stamp)

Dean of Studies

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. Information on the German higher education systemⁱ

8.1 Types of institutions and institutional status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of programmes and degrees awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

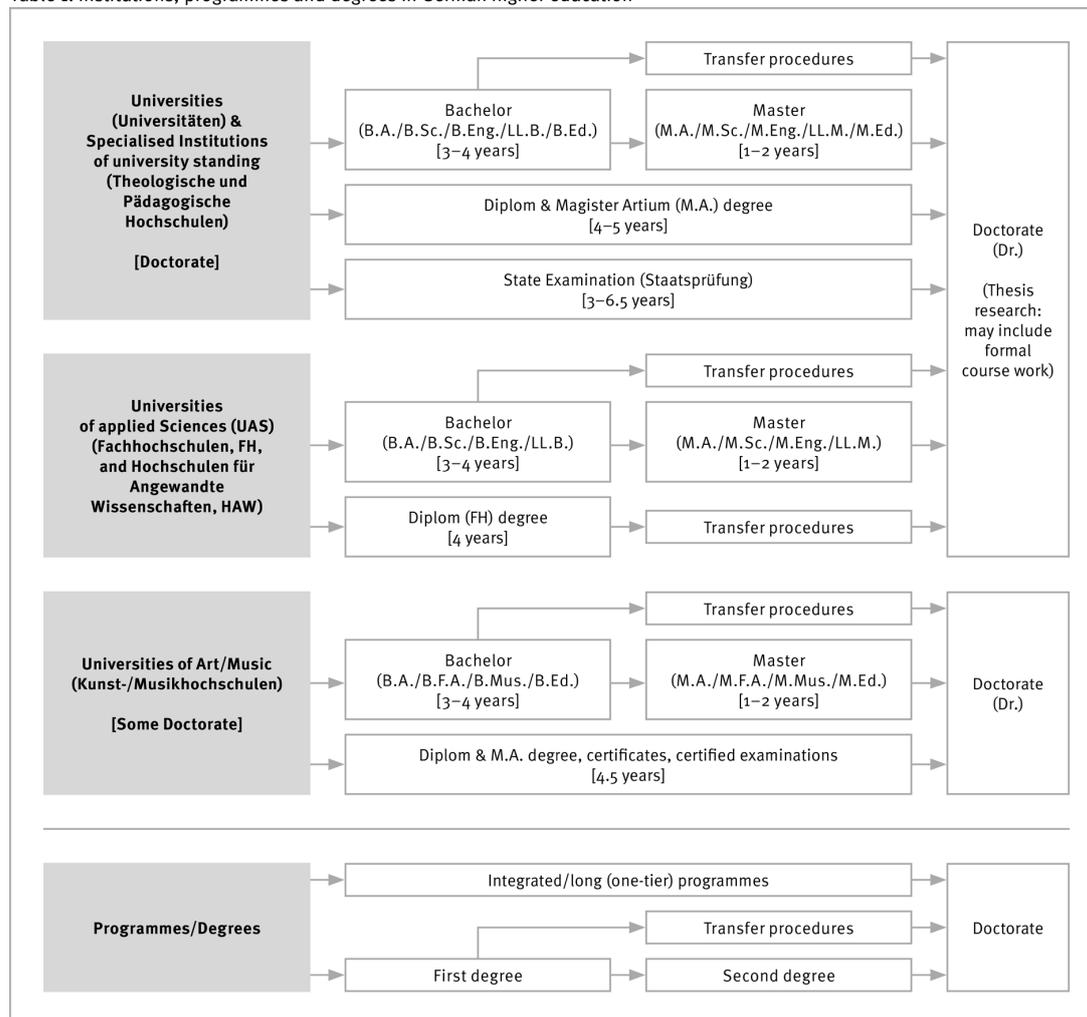
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of programmes and degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, programmes and degrees in German higher education



8.4 Organisation and structure of studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor’s and Master’s study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor’s degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor’s degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor’s degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor’s degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor’s degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master’s programmes may be differentiated by the profile types “practice-oriented” and “research-oriented”. Higher Education Institutions define the profile. The Master’s degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "long" programmes (one-tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/ *Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to higher education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)*/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)*/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National sources of information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0, www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{vii} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).